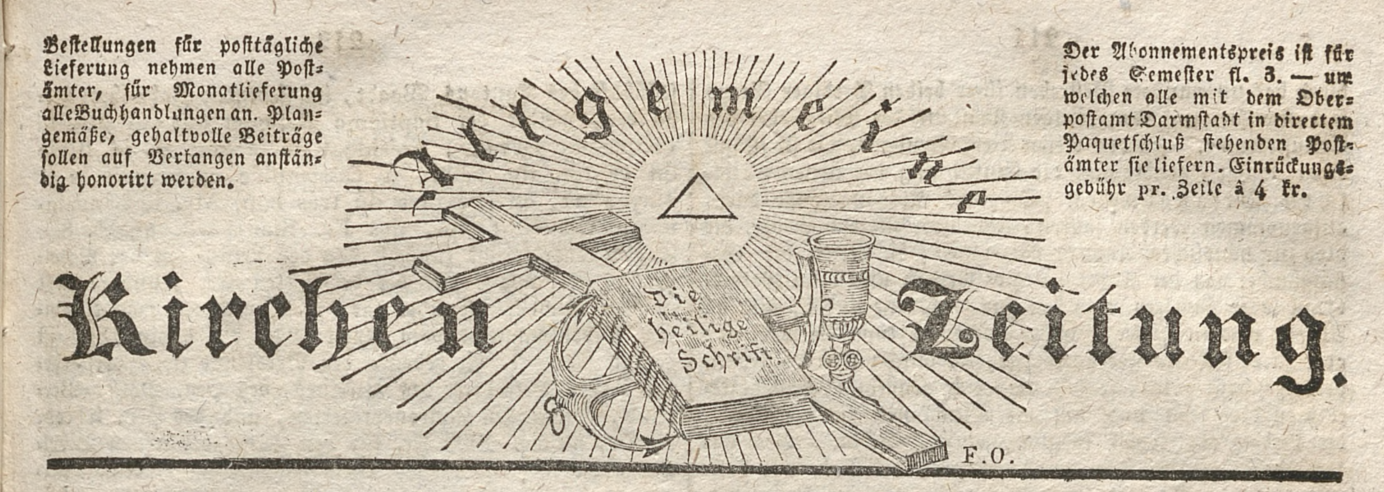
Bestellungen für posttägliche Lieferung nehmen alle Postämter, für Monatlieferung alle Buchhandlungen an. Plangemäße, gehaltvolle Beiträge sollen auf Verlangen anständig honorirt werden.

Der Abonnementspreis ist für jedes Semester fl. 3. — um welchen alle mit dem Oberpostamt Darmstadt in directem Paquetschluß stehenden Postämter sie liefern. Einrückungsgebühr pr. Zeile à 4 kr.



Mittwoch 19. März 1823. Nr. 23.

Kirchliche Nachrichten.

Rußland.

Peter der Große gründete bekanntlich mit Erlaubniß der chinesischen Regierung zu Pekin ein griechisches Kloster, unter der Verbindlichkeit, dessen Archimandriten und 8 Mönche, die gewöhnlich aus den Zöglingen der Seminarien in Petersburg erwählt werden, alle 3 Jahre zu wechseln. Dieses Kloster besteht noch bis auf den heutigen Tag und der vorgeschriebene Wechsel jener Individuen findet fortwährend Statt. Dieser geistlichen Mission verdanken wir viele der interessantesten Notizen über das noch wenig bekannte Kaiserthum China.

Italien.

Rom, 24. Febr. Das angekündigte Consistorium wird von Woche zu Woche zurückgesetzt. Es wird vielleicht am 3. oder 10. März Statt haben. Die Ursache dieser unbestimmten Zurücksetzung ist der Aufschub der Ernennungspatente der französischen Bischöfe. Man spricht ebenfalls von Ernennung eines Kardinals derselben Nation und vermuthet, die Wahl werde auf den Erzbischof von Strasburg fallen.

Es ist noch immer die Rede von Vereinigung der griechischen und lateinischen Kirche und man hofft, dieselbe werde zu Stande kommen, wenn, wie man glauben darf, die griechische Religion sich dem Concilium von Florenz unterwirft. Diese Gerüchte beweisen hinlänglich, daß die Sache verhandelt wird, obgleich keiner der griechischen Abgeordneten hier anwesend sein soll.

Das Diario di Roma macht die, zwischen dem Ritter Aparici, spanischem Geschäftsträger am römischen Hofe und dem päpstl. Staatssekretär, Kardinal Consalvi, gewechselten 8 Aktenstücke bekannt. Sie betreffen die Ernennung v. Villanuevas, Chorherrn von Cuenca, zum spanischen Gesandten am römischen Hofe; die Weigerung des letztern, diesen Gesandten anzuerkennen; die hierauf erfolgte Zurückberufung des Ritters Aparici; so wie die Wegsendung des päpstlichen Nuntius Giustiniani aus Madrid. — Nach diesen Aktenstücken ist jetzt somit alle diplomatische Verbindung zwischen beiden Höfen abgebrochen.

Eine wahre Geschichte des jetzigen Papstes Pius VII., von einem Augen- und Ohrenzeugen jüngster Zeit erzählt. Nach einer Spazierfahrt stieg der Papst, wie er oft thut, aus dem Wagen, und gieng zu Fuß, wo ihn, wie gewöhnlich, viele Menschen umgeben, die er segnet, und die mitunter vor ihm niederfallen und ihm Anliegen vortragen. Unter andern kam auch eine Frau, warf sich dem heiligen Vater zu Füßen und bat ihn, ihre kranke Tochter mit seinem Segen und Gebet wieder gesund zu machen; darauf der heilige Vater ihr antwortetete: „Was denket ihr, meinet ihr, ich wäre Christus der Herr? Ich bin ein Mensch wie ihr; ich will euch zwar weder mein Gebet, noch meinen Segen versagen; wenn ihr aber nicht euer Gebet mit dem meinen vereiniget, und nicht euren Wandel nach der Tugend richtet; so wird auch mein Gebet keinen besondern Werth vor Gott haben; denn, wie schon gesagt, ich bin ein Mensch wie ihr auch; doch gehet nun in Frieden!" Darauf gab er der Frau seinen Segen und entließ sie. — S. Augustinus, lib. de Virgin. sagt: „Beatior fuit Maria profitendo fidem Christi, quam concipiendo carnem Christi; quia nil ei materna propinquitas profuisset, nisi illum felicius corde, quam carne gestasset. — In jure canonico heißt es: decr. I. dist. qq. can. 3. Primae sedis Episcopus non appelletur Princeps sacerdotum, vel summus sacerdos, aut aliquid ejus modi, sed tantum primae sedis Episcopus.

Frankreich.

Aus Paris. Die evangelische Kirche hieselbst gedeihet

durch das unermüdete Bestreben ihrer beiden Prediger Gorpp und Boissard und den eifrigen Beistand der Mitglieder des Consistoriums. Zu den vielen Verbesserungen, die sie jüngst erhalten hat, gehört auch die Einführung des neuen deutschen Gesangbuches. Da blos Kirchengesänge darin aufgenommen werden sollten, nicht aber zugleich Lieder, die blos zur häuslichen Andacht sich eignen; da ferner die Gesangbücher von der Kirche geliefert werden und beim Gottesdienst jeder Zuhörer eins an seinem Platze findet, und da Alles, was in dieser kleinen Gemeinde zum Gottesdienste oder zu den Kirchengebräuchen gehört, durch milde Beisteuern herbeigeschafft wird; so sah man sich genöthigt, haushälterisch zu verfahren und um die Druckkosten zu verringern, die Liederzahl, soviel möglich, einzuschränken. Doch hat Hr. Pastor Gorpp, dem die Auswahl überlassen war, diese sehr gut getroffen und sie besteht außer einigen ältern verbesserten Kirchengesängen von Luther, Gerhard ꝛc. aus trefflichen Liedern von Cramer, Gellert, Klopstock, Dietrich ꝛc. Sieben hat der Herausgeber, einige mit selbst componirten Melodien, geliefert.

In Paris besteht gegenwärtig mit gewaltigem Einfluß eine jesuitische Brüderschaft, welche sich die Gesellschaft vom Rosenkranz nennt. Sie nimmt Geistliche und Laien auf; die Mitglieder schwören auf das Evangelium, Alles aufzubieten, um die gesetzliche Wiedereinsetzung der Jesuiten zu bewirken und den Liberalismus zu vernichten. Sehr vornehme Personen stehen an der Spitze, weswegen viele öffentliche Beamte angemessen gefunden haben, sich ebenfalls aufnehmen zu lassen. Hr. Alexis Dusmenil, welcher unlängst wegen der Redaction des Album, eines witzigen literarischen Blattes, vor Gericht gestellt wurde, wollte vor dieser Stelle Eröffnungen über jene Gesellschaft machen; der Präsident des Gerichtshofes beeilte sich aber, es zu hintertreiben. Man mag freilich seine guten Gründe haben, diese geheimen Umtriebe nicht laut werden zu lassen. (Neck. Zeit.)

Schweiz.

Ein unterm 20. Februar an die Regierungen der evangelischen Kantone gerichtetes vorörtliches Kreisschreiben, überübermacht ihnen einen vom Staatsrath des Kantons Waadt am 18. Febr. ausgestellten Bericht, über die Anwendung der im Jahr 1816 von den evangelischen Ständen, den Waldenser Gemeinden in Piemont für sechs Jahre bewilligten Beyträge von 1200 Fr., woraus drey Stipendien für Theologie-Studierende dieser Gemeinden an der Akademie in Lausanne, wo früher schon das Stipendium eines vierten gestiftet war, bestritten werden. Die sechs Jahre sind zu Ende, aber das Bedürfniß der wohlthätigen Unterstützung ist andauernd; darum werden die Stände eingeladen, gleich jetzt oder durch das Organ der Gesandtschaften bey der nächsten Tagsatzung, ihre Geneigtheit zu Fortsetzung des jährlichen Beytrags für einen dem ersten gleichen Zeitraum auszusprechen.

Aus Lausanne. Die Verhandlungen der Bibelgesellschaft des Kantons Waadt, im siebenten Jahr ihres Bestandes, meldet der Septième Rapport fait par Mr. le Professeur Levade, président de la Soc. de la Bible du canton de Vaud, à l'assemblée convoquée le 1. May 1822, en présance du très hon. Mr. le Landammann Clavel (Impr. des Fr. Blanchard. 49 S. 8.). Der Redner spricht zunächst von den Leistungen der Bibelvereine über alle Theile der bewohnten Erde, und er gibt nachher Rechenschaft über das, was durch die waadtländische Bibelcommittee vom April 1821 bis dahin 1822 ist gethan worden. Er gedenkt der Verdienste zwei verstorbener großer Beförderer des Vereines, des Hrn. Polier-Vernaud, vormaligen Kantonspräfekten, und des Hrn. Theod. Rivier, welcher 2000 Fr. für den Druck der neuen Bibelausgabe vorgeschossen hat. Weil diese zu 10,000 Exempl. veranstaltete neue und verbesserte Ausgabe der Osterwaldschen Bibelübersetzung die Gelder der Gesellschaft in Anspruch nahm, so ist die Austheilung von Traktaten eingestellt worden, und wer diese zu kaufen wünscht, wird an die Verleger und Buchhändler gewiesen. Umständlich ist von jener neuen Ausgabe gehandelt, deren einziger Prachtabdruck der Muttergesellschaft in London abgereicht ward, die für das Unternehmen 12,000 Fr. geschenkt hatte. Das Exemplar wird nun zu 35 Batzen denen, die Geldvorschüsse machten, zu 50 für Pfarrämter zu Handen der Gemeinden und zu 60 Btz. im Buchhandlungspreis verkauft. Der Vizepräsident, Hr. Leresche, sprach hierauf, mit Umsicht, von den Einwürfen, welche annoch gegen die Arbeiten der Bibelgesellschaften gehört werden, und vom Tadel, der aus redlichen Gemüthern herrührt. Der wichtigste von ihm berührte Einspruch scheint uns der zu seyn, welcher frägt, warum mit dem neuen Abdruck von Osterwald's Uebersetzung nicht auch seine faßlichen und gründlichen Betrachtungen seien vervielfältigt worden, die so manches Mißverständniß verhüten und das richtige Verständniß der h. Schriften kräftig befördern konnten? Darauf wird geantwortet: Man hätte es gern gethan, habe aber nicht Geld genug gehabt, und weil man zwei gute Dinge nicht zugleich geben konnte, habe man nur die Hauptsache gegeben; auch hindere man ja Niemand, die Osterwaldschen Betrachtungen sich anzuschaffen. Wer möchte eine solche Antwort, von einer solchen Gesellschaft, für befriedigend achten? Wir übergehen die etwas verwickelte Rechnung. Das Haben der Gesellschaft befaßt 24,107 Fr., worunter 16,250 in der neuen Bibelausgabe zu suchen sind.

Aus Zug. Am 29ten und 30ten Januar ward unter der Direktion des Präfekten D. Brandenberg, vor einer zahlreichen Gesellschaft aus den höhern Ständen, im hiesigen Nonnenkloster bei Mariä-Opferung, von den Klosterfrauen und Kosttöchtern „die Versöhnung" von Kotzebue aufgeführt. Einige der gebildetsten Nonnen hatten männliche Rollen übernommen.

Deutschland.

Die Besteuerung der Pfarr- und Kirchengüter hat in

unseren Tagen und namentlich durch das, was die Constitutionen einiger süddeutschen Staaten darüber aussprachen, lebhaftes Interesse erregt; Stimmen haben sich dafür, andere dagegen erhoben, und noch sind wohl die Akten nicht völlig geschlossen. Einsender dieses erinnert sich jedoch nicht, irgendwo etwas von Besteuerung des Abendmahlweins gelesen zu haben, und um so auffallender mußte ihm daher folgender Vorgang erscheinen, den er mit Treue hier in keiner andern Absicht erzählt, als daß der Gegenstand selbst eine nähere Würdigung finden möge. In St. einem..... Dorfe, wurde am 17ten S. nach Trinit. 1822 das Abendmahl gehalten. In dem Dorfe selbst war und ist in der Regel kein Wein zu bekommen, und da es rund um.... Ortschaften umgeben, so ging der Kirchenpfleger nach dem, eine Stunde entfernten, Flecken A. — also in das Ausland — um die erforderlichen 2 Maas Wein bei einem Weinhändler, gut und billig zugleich, zu beziehen. Sie kosteten zusammen 1 fl. 36 kr. Schon vorher war ihm von dem Accciser in seinem Wohnorte angedeutet worden, daß er die Entrichtung der vestgesetzten Abgabe nicht übersehen möge; er wurde nach seiner Rückkehr abermahls an diese Verpflichtung erinnert und erlegte gegen Schein denn auch wirklich vier und vierzig Kreuzer. Zugleich kam nun auch die Vergangenheit, in soweit als das Gesetz seiner Dauer nach in sie zurück reichte, zur Sprache, und so wird in diesem Augenblicke noch der sämmtliche, im Jahre 1821 und 1822 verbrauchte, Abendmahlswein in Anspruch genommen. Der Pfarrer unterliegt durchaus keiner Schuld, denn er nahm bei dem Erscheinen des Gesetzes die schuldige Rücksicht insofern auf dasselbe, als er bei dem damaligen Acciser anfragen ließ, ob wohl auch von dem, zu solchem Behufe bestimmten, Weine Accis gegeben werden müsse? — erhielt aber die Antwort, daß er — Acciser — dieß durchaus nicht glauben könne, worauf denn bis zur Besetzung dieser Stelle mit einem anderen Individuum die Sache ihren alten Gang ohne alle weitere Störung ging. Was Einsender dieses nun vorzüglich und näher bestimmt, die Sache offenkundig zu machen, ist folgender Umstand: Er befand sich bald nach dem Vorfalle in einer Gesellschaft zugleich mit einem achtbaren Schultheißen katholischer Religion. Es wurde hin und her darüber gesprochen und unter Anderen auch die Frage aufgestellt: Wer wohl die Abgabe zu tragen hätte, wenn der Kirchenkasten unvermögend zu ihrer Bestreitung wäre? — Das Gutachten des erwähnten Schultheißen fiel dahin aus, daß in diesem Falle nichts anderes übrig bliebe, als sie unter die Communikanten selbst zu repartiren. Recht mag der Mann wohl haben, aber ob dieses Auskunftsmittel bei dem Landmann anklangen und die ihm gebliebene Liebe zur Religion und ihren heilsamen Anstalten nicht auf eine neue, unheilbringende, Art beeinträchtigen möchte: das ist eine andere und wohl nicht sehr kitzliche Frage. Noch dauern die gerichtlichen Verhandlungen wegen der geschehenen Nachforderung fort. Das auf diesem Wege erfolgende Resultat soll der schätzbaren Kirchenzeitung nicht vorenthalten bleiben.

Aus Kurhessen. Im Jan. 1823. In dieser Kirchenzeitung (1822. Nr. 27. S. 227.) war darauf hingedeutet worden, daß es dem Gedeihen des Schulwesens schwerlich sehr zuträglich sein werde, wenn die Specialaufsicht über dasselbe, zufolge dem neuen Organisationsedikt vom 29ten Juni 1821, zugleich von einem Geistlichen und einem Weltlichen geführt und dadurch eine Gesammtwirkung zu Einem Zwecke veranlaßt würde, wovon sich im Voraus mancherlei Mißverständnisse und Mißverhältnisse vermuthen ließen; es stehe daher zu erwarten, daß durch besondere Instructionen jedem der beiden Schulaufseher, dem Prediger sowohl als dem Kreisrathe, sein Wirkungskreis genau bezeichnet, auch ihr gegenseitiges Verhältniß vest bestimmt würde. Diese Vermuthung ist, zum Theil wenigstens bereits in Erfüllung gegangen durch folgendes: „Ausschreiben des Consistoriums der Provinz Niederhessen. Da hinsichtlich des Verhältnisses der Kreisräthe zu den Geistlichen und Lehrern, in Beziehung auf Schulprüfungen und Schulvisitationen, bei mehreren Veranlassungen Zweifel und Irrungen entstanden sind: so wird, im Einverständnisse mit hiesiger kurfürstlichen Regierung, folgendes bekannt gemacht: 1.) Da nach dem Organisationsedikte die Superintendenten, Inspectoren, Metropolitane und Pfarrer vorerst ganz in ihren bisherigen Verhältnissen bleiben, so findet solches auch auf das Schulwesen, soviel den religiösen Unterricht betrifft, seine Anwendung. 2.) Die obere Leitung des Schulwesens, in Beziehung auf Religion, steht den Consistorien, und rücksichtlich anderer Gegenstände des Unterrichtes, den Regierungen zu, so daß die bisherigen Funktionen der geistlichen Behörden ungeschmälert fortdauern: solange nicht eine abändernde höhere Bestimmung erfolgt. (Diese ist bereits erfolgt und den Consistorien bleibt in Ansehung der Schulen nur noch die Fürsorge für die Aufrechthaltung des Lehrbegriffes der protestantischen und katholischen Glaubensbekenner übrig. S. weiter unten.) 3.) Wird bemerkt, daß die gewöhnlichen Schuleramina von den Schulvisitationen, welche letztere nach dem §. 88. Nr. 9. des Organisationsediktes die Kreisräthe auch allein vornehmen können, verschieden sind, und jene, wie bisher, zur gewöhnlichen Zeit, jedoch unter Einladung des Kreisrathes, fortzuhalten sind. 4.) So wie nun die Wirksamkeit der geistlichen Behörden und der Kreisräthe, in Bezug auf Schulvisitationen, sich durch freundschaftliches Einverständniß, (hierzu dürfte für solche Individuen, nach deren Gefühl zum freundschaftlichen Verhält- und Einverständniß ein ziemlich gleicher Standpunkt der betreffenden Freunde auch, und besonders, im bürgerlichen Leben eine Hauptbedingung ist, durch die neueste kurhessische Rangordnung, worin bekanntlich den Kreisräthen über den Predigern und fast allen andern Geistlichen ein bedeutend höherer Platz angewiesen ist, nicht eben der vesteste Grund gelegt oder die sicherste Aussicht eröffnet worden sein), zweckmäßig und gedeihlich erproben wird: so sind beide jedoch bei der Ausübung ihrer gemeinschaftlichen Obliegenheiten nur koordinirte Behörden, und es steht keinem Kreisrathe die Befugniß zu, Schulprüfungen, wenn er nach vorhergehendem §. 3. dazu eingeladen ist, im Verhinderungsfalle zu inhibiren, oder das herkömmliche Lokal zu verweigern u. s. w."

Cassel den 21. August 1822. Kurhessisches Consistorium hierselbst. — Die in vorstehendem Consistorialausschreiben §. 2. angedeutete Möglichkeit einer abändernden höheren Bestimmung, in Ansehung „der ungeschmälerten Fortdauer der bisherigen Funktionen der geistlichen Behörden, betreffend den Religionsunterricht in den Schulen" ist bald darauf zur Wirklichkeit geworden durch Bekanntmachung folgenden „Auszuges aus dem Protokolle des Ministeriums des Innern," d. d. Cassel, am 16. Dec. 1822. „Die verschiedene Auslegung des §. 66. Nr. 1. der Verordnung vom 29ten Juni 1821 in Hinsicht auf die daselbst den Consistorien übertragene Aufsicht auf den ganzen Religionsunterricht betreffend. Beschluß: Da in dem 59sten §. Nr. 4. jener Verordnung die Leitung des Schul- und andern öffentlichen Erziehungswesens, soweit dieselbe bisher dem Oberschulrathe hierselbst u. s. w. oblag, den Regierungen zugewiesen worden, ohne eine Ausnahme für die Erziehung der Schulkinder zur Religiosität und für deren Belehrung über Religionsgegenstände zu erwähnen, ja sogar durch den §. 58. zur Bearbeitung der Angelegenheiten des öffentlichen Unterrichtes bei jeder Regierung ein Geistlicher bestimmt ist: so gehört die Leitung der religiösen Ausbildung der Schuljugend nach dem in jener Stelle ausgesprochenen Willen des Gesetzgebers ebenfalls zu dem Geschäftskreise der Regierungen und kann die Aufsicht, welche in §. 66. der angeführten Verordnung den unter der Bezeichnung Consistorien errichteten kirchlichen Oberbehörden über den Religionsunterricht anvertraut worden ist — abgesehen von den Pflichten der Geistlichen selbst als Religionslehrer — in Ansehung der Schulen nicht etwas anders, als die Aufrechthaltung des Lehrbegriffes des betreffenden Glaubensbekenntnisses bezwecken, damit nicht daselbst Lehrsätze, welche dem kirchlichen Unterrichte widerstreiten, vorgetragen werden. Hierbei versteht es sich aber, daß die Consistorien, so wie katholischen Kirchenbehörden rücksichtlich des katholischen Schulunterrichtes, weder selbst, noch mittelbar durch die Superintendenten und Inspektoren, eine Einrichtung, welche gesetzlich oder nach den Vorschriften der das Schulwesen überhaupt leitenden Regierung besteht, einseitig abändern dürfen, und daß vielmehr bei ausgemitteltem Bedürfnisse einer deßhalb zu treffenden Verfügung die kirchliche Oberbehörde mit der Regierung in Communikation zu treten, oder an das Ministerium zu berichten hat. Dieses wird sämmtlichen Regierungen und Consistorien, desgleichen dem Generalvikarius zu Fulda, zur Nachachtung bekannt gemacht."

Die Neckarzeitung enthält folgenden Artikel aus Frankfurt: „Bei dem Professor D. Leander van Eß in Darmstadt haben sich die milden Beiträge vermehrt, weshalb er die vortrefflichen, treu-christlichen, und als classisch rühmlichst bekannten Predigten vom seligen Oberhofprediger Reinhard in Dresden, 39 Bände, wohlgemerkt in der Originalausgabe zu dem Minderpreiße von 19 fl. verbreitet, selbst einzelne Jahrgänge zu 1 fl. 24 kr., und die 4 Bände für die „häusliche Erbauung" zu 2 fl. Auch hat er besonders abdrucken lassen: „Wesenlehren des christlichen Glaubens und Lebens, für Verstand und Herz aufs einleuchtendste und ansprechendste dargestellt in 9 Predigten vom sel. Oberhofprediger Reinhard; aus seinen Werken herausgegeben von D. L. van Eß." Sulzbach 1823. 8 Bogen stark zu 14 kr. bei ihm selbst; bei dem Verleger in Partieen zu 18 kr. — Die Theologie Studirenden, ohne Unterschied der Confession, erhalten fortwährend von Hrn. van Eß zu geringen Preißen hebräische, arabische, syrische, griechische, lateinische rc. Bibeln. Sogar soll er durch mühsam gesammelte milde Gaben über 300 Exemplare von „Gesenius hebräisch-deutschem Handwörterbuch für Schulen" angekauft haben, und zu geringem Preiße den Unbemittelten zuwenden. Und es ist eine frohe Erscheinung unserer Zeit in Hinblick auf die künftige Generation katholischer Theologen, daß, wie der Religionsfreund aus Würzburg erzählt, allein schon die zu Würzburg studierenden Theologen, die van Eßische Wohlthat der Minderpreiße benutzend, für 484 fl. orientalische Bibeln von van Eß ankauften. Für gleiche und noch höhere Summen sollen ebenfalls die katholisch-theologischen Fakultäten zu Bonn, Tübingen, Breslau rc. angekauft haben, die wohl ohne van Eßische Zuwendung nicht verbreitet wären. Die groben und ungeschlachten von Mastiauxschen, Marxschen Ausfälle und desgleichen im Katholiken gegen van Eß, ermüden und brechen mit allen Verfolgungen und Kämpfen den van Eßischen Muth, und dessen Eiferliebe in Verbreitung der heiligen Schriften nicht, so daß, wie man weiß, seitdem van Eß in Darmstadt sich ausschließlich dieser heiligen Sache gewidmet, er weit über 20,000 Testamente verbreitet hat, die trotz dem Verbrennen und Verbieten verlangt wurden. Der innere Hungertrieb nach Gotteswort des Heils, der Lehre und des Trostes ist stärker im Volke, als die Gewalt des kirchen-polizeilichen Vorenthaltens und Verbietens des Buches der Bücher, der Bibel; dagegen der heilige, gewiß echt katholische Kirchenvater Augustin sagt: Es wäre gottlos, wenn wir nicht lesen sollten, was unsertwegen geschrieben ist.

Aus dem Badischen. Zur Widerlegung dessen, was vor einiger Zeit in Betreff des Pfarrers Henhöfer von Mühlhausen eingerückt war, nämlich „die evangelische Section des Großherzogl. Badischen Ministeriums des Innern habe erklärt, Pfarrer Henhöfer könne nach seinen Ansichten und Grundsätzen in die Ev. protestantische Kirche nicht aufgenommen werden;" — theile ich, mich für die Wahrheit verbürgend, mit: daß am 10ten März, nach vorhergegangenen Colloquien nicht nur die Aufnahme desselben in die ev. protestantische Kirche, sondern auch zugleich seine Aufnahme in die Candidatenliste in Carlsruhe Statt fand; mit dem weiteren Beifügen, daß auch wegen des Uebertrittes einiger, dem Herrn von Gemmingen Steinegg zugehöriger katholischer Ortschaften, und der Grundherrschaft selbst, zur evangelisch-protestantischen Kirche, bereits schon ernstliche Schritte geschehen sind, und an ihrer baldigen Aufnahme nicht mehr zu zweifeln ist.

Redacteur: Dr. Ernst Zimmermann. Verleger: C. W. Leske in Darmstadt.